
S 11 RJ 633/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 633/96
Datum	20.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 103/99
Datum	13.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 20.01.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verpflichtet ist, nachentrichtete freiwillige Beiträge auf Mindestbeiträge herabzusetzen und den überzahlten Betrag zurückzuerstatten.

Für den am 1945 geborenen Kläger sind im Versicherungsverlauf Pflichtbeiträge für die Zeit vom 02.11.1961 bis 02.05.1963 und vom 03.09.1973 bis 31.03.1995 vorhanden. Von 1963 bis 1973 war er als Landwirt selbständig erwerbstätig. Am 28.02.1962 hatte der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten, der von der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen nach einer MdE um 50 vH entschädigt wird.

Am 20.02.1991 beantragte der Klager bei der Auskunft- und Beratungsstelle der Beklagten in Bamberg (A- und B-Stelle) die Klrung seines Versicherungskontos (aufnehmender Angestellter: W.). Die Beklagte erteilte den Bescheid und Versicherungsverlauf vom 19.04.1991. Bereits am 20.03.1991 hatte der Klger erneut bei der A- und B-Stelle vorgesprochen und eine Rentenberechnung durchfhren lassen. Der Ausdruck enthlt die Stempelaufdrucker "Konto geklrt: nein" und "nderung vorbehalten". Im Versicherungsverlauf vom 20.03.1991 sind auerdem  angefertigt von dem Angestellten W.  handschriftlich die niedrigsten und hchsten Beitragswerte fr eine mgliche Nachentrichtung freiwilliger Beitrge von Juni 1963 bis Dezember 1973 festgehalten. Mit Bescheid vom 12.03.1992 bewilligte die Beklagte die Nachentrichtung von Beitrgen fr die Zeit vom 01.06.1963 bis 31.08.1973 (123 Kalendermonate mit einem Gesamtbetrag von DM 34.387,-).

Mit Bescheid vom 13.11.1992 erteilte die Beklagte eine Rentenauskunft, wonach sich eine monatliche Regelaltersrente von DM 1.482,70 errechnete. Im Vordruck zum Nachentrichtungsantrag vom 19.11.1991 war ebensowenig wie in den Kontenklrungsantrgen vom 20.02.1991 und 28.10.1992 nach dem Bezug einer BG-Rente gefragt. In der Rentenauskunft vom 13.11.1992 ist darauf hingewiesen, dass nderungen des errechneten Betrages insbesondere bei Bezug einer Unfallrente in Betracht kmen; die Rentenauskunft sei deshalb nicht rechtsverbindlich.

Auf den Antrag vom 21.09.1995, mit dem der Klger gleichzeitig den Bezug der Unfallrente angab (diesen Bezug hatte er gegenber der Beklagten erstmals im Reha-Antrag vom 16.01.1995 angegeben), bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 25.11.1995 Rente wegen Erwerbsunfhigkeit (EU) auf Zeit vom 01.10.1995 bis 30.09.1996 (Anfangshhe: mtl 1413,84 DM netto). Im Widerspruchsverfahren machte der Klger geltend, dass ihm auf Grund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Differenz zwischen dem 1992 eingezahlten Betrag und dem zur Schlieung der Beitragslcken im Versicherungsverlauf erforderlichen Mindestbetrag zu erstatten sei, da der Bezug der Unfallrente zu einer deutlichen Minderung der EU-Rente gefhrt habe. Herr S. von der A- und B-Stelle erklrte hierzu, der Klger habe seinen Widerspruch zunchst telefonisch erhoben und dazu ausgefhrt, die 1991 gefhrten Beratungsgesprche sowie die Antragsaufnahme seien ausschlielich ber den Bayer.Bauernverband erfolgt; die A- und B-Stelle sei in die Beratungen nicht eingebunden gewesen.

Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 31.07.1996). Mit Bescheid vom 17.10.1996 wurde dem Klger die Rente wegen EU ohne zeitliche Begrenzung bewilligt.

Das mit der am 02.09.1996 gegen die Bescheide vom 25.11.1995 und 31.07.1996 angerufene Sozialgericht Bayreuth (SG) hat nach Beinahme der Unterlagen der LAK Oberfranken den Klger informatorisch angehrt und als Zeugen die Angestellten W. und S. von der A- und B-Stelle sowie die Herren P. und H. vom Bayer.Bauernverband einvernommen. Mit Urteil ohne mndliche Verhandlung vom 20.01.1999 hat das SG die Klage abgewiesen. Ein Verhalten der Beklagten, das

zur Annahme eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs f¼hren w¼rde, sei im Fall des Klgers nicht nachgewiesen. Nachgewiesen sei, dass die Beklagte erstmals im Zusammenhang mit dem Antrag des Klgers auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vom 16.01.1995 Kenntnis vom Bezug der Unfallrente erlangt habe. Sie habe deshalb aufgrund fehlender Hinweise in den Akten weder bei der Vorsprache des Klgers in der A- und B-Stelle noch bei der Erteilung des Bescheides ¼ber die Zulassung der Nachrichtung Anlass zu entsprechenden ¼berlegungen und Hinweisen an den Klger gehabt. Der Inhalt der Vorsprachen des Klgers bei der A- und B-Stelle sei nicht mit der notwendigen Gewissheit aufzuklren. Die Einlassung des Klgers, dass Anlass f¼r die Nachfrage bei der A- und B-Stelle Informationen aus Fernsehsendungen gewesen seien, sei sehr allgemein gehalten und deshalb nicht ¼berprfbar. Nach Kenntnis des SG w¼rden solche sehr speziellen und ins Detail gehenden Fragen auerordentlich selten und kaum gleich mehrfach in Fernsehsendungen behandelt. Der Zeuge W. habe den angeblichen Hinweis des Klgers auf den Bezug einer Verletztenrente bzw dessen Nachfrage nach den Auswirkungen auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht besttigt. Im ¼brigen htte es f¼r den Klger nahe gelegen, unmittelbar nach Einlegung des Widerspruchs am 07.12.1995 bzw im Telefonat mit dem Zeugen S. darauf hinzuweisen, dass er in der A- und B-Stelle der Beklagten falsch beraten worden sei, dies insbesondere deshalb, weil der Angestellte W. persnlich den handschriftlichen Text des Widerspruchsschreibens vom 07.12.1995 f¼r den Klger gefertigt habe. Des Weiteren sei der Klger in der Rentenauskunft vom 13.11.1992 ausdrcklich auf die Anrechnung und Krzung bei Bezug einer Verletztenrente hingewiesen worden. Erhebliche Zweifel an der Darstellung des Klgers, er habe sich in der A- und B-Stelle gezielt nach den Auswirkungen des Bezugs der Verletztenrente befragt, ergben sich schlielich aus den Darlegungen des Zeugen S. Dieser habe glaubhaft dargelegt, dass der Klger im Telefonat mit ihm mehrfach betont habe, dass er (der Klger) in der A- und B-Stelle nur eine Rentenberechnung begehrt habe, die Beratung aber durch den Bayer.Bauernverband erfolgt sei. Nach alledem lieen sich die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht nachweisen.

Mit der hiergegen eingelegten Berufung macht der Klger weiterhin fehlerhafte Beratung und eine falsche Auskunft der Beklagten geltend. Denn diese habe von sich aus darauf hinweisen mssen, dass ein niedrigerer Nachrichtungsbetrag ausreichend sei, um den selben Rentenanspruch zu erreichen, den er jetzt habe. Der Beklagten sei bereits bei den Beratungsgesprchen 1991 bekannt gewesen, dass der Klger eine Unfallrente bezieht. Bei einer Beratung msse die Beklagte auch mit vom Regelfall abweichenden Ausnahmen (wie dem Bezug einer Unfallrente) rechnen. Dies sei zumindest im Rahmen der Formularbereitstellung zu gewhrleisten. Ihr konkreter Beratungsfehler liege darin, dass nach eigener Sachdarstellung nur eine pauschale, f¼r den Normalfall zutreffende Auskunft gegeben wurde. Ihm sei von der Beklagten ohne jeden Vorbehalt gesagt worden, je hher der Nachrichtungsbetrag sei desto hher falle die Rente aus. Wenn aber eine unrichtige Beratung erfolgt sei, msse die Beklagte nachweisen, dass der Fehler f¼r sie unverschuldet gewesen sei.

Der Klager beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 20.01.1999 sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 31.07.1996, soweit er die Ablehnung des Herstellungsanspruchs betrifft, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Differenz zwischen den im Jahre 1992 eingezahlten Beitragen und dem damals erforderlichen Mindestbeitrag in Hohe von 21.387,- DM zurackzuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurackzuweisen.

Sie tragt im Wesentlichen vor, im Streitverfahren gelte der Grundsatz der objektiven Beweislast. Einen Nachweis daruber, dass im Rahmen des Verfahrens uber die Beitragsnachentrichtung der Bezug der Unfallrente bekannt gewesen sei, konne der Klager nicht erbringen. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch bestehe daher nicht. Dem Klager sei spatestens durch den Hinweis in der Rentenauskunft vom 13.11.1992 bekannt gewesen, dass sich der Bezug von Unfallrente auf die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nachteilig auswirken kann. Auch bedurfe es keines zusatzlichen Hinweises im Antragsvordruck auf Beitragsnachentrichtung. Der Bezug einer Unfallrente fuhre hier allenfalls zu einer Kurzung der Rente, ohne das Rentenstammrecht zu beruhren. In einem gesetzlich geregelten Fall weiterreichender Auswirkungen auf kunftige Ansprache des Berechtigten habe das BSG jedoch ausgesprochen, dass im Antrag auf Gewahrung von Rehabilitationsmanahmen kein Hinweis auf die nachteiligen Folgen fur eine jetzt oder spater moglicherweise gewollte Beitragserstattung erforderlich sei, obwohl im Falle einer Beitragserstattung Beitragszeiten und damit Rentenleistungen fur immer verloren gehen.

Dem Senat haben neben den Streitakten erster und zweiter Instanz die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Unterlagen der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen und der LAK Oberfranken und Mittelfranken vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt ([ 143](#), [151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -) und auch im brigen zulussig ([ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel des Klagers erweist sich jedoch als unbegrundet.

Der Klager hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Zulassung zur Zahlung freiwilliger Beitrage in der Hohe der Mindestbeitrage fur die Zeit vom 01.06.1963 bis 31.08.1973 und auf Erstattung des "berzahlten" Betrages. Rechtlich und sachlich zutreffend hat das SG entschieden, dass der Klager gegen die Beklagte insoweit keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch hat. Die Voraussetzungen dieses von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsinstituts

liegen auch nach Äußerzeugung des Senats im Fall des Klägers nicht vor. Der Senat weist die Berufung des Klägers daher aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des Sozialgerichts Bayreuth zurück, so dass es insoweit keiner weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe bedarf ([Â§ 153 Abs 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Der Senat hat die Revision zugelassen, da die bisher vom BSG entschiedenen Fälle (einschließlich SozR 1200 Â§ 14 Nr 24) keinen dem Fall des Klägers vergleichbaren Sachverhalt betrafen, wonach die Beklagte in dem praktisch ausnahmslos abverlangten Formblattantrag auf Nachentrichtung freiwilliger Beiträge nicht nach dem Bezug einer Unfallrente gefragt und deshalb bei Erteilung des Bescheides über die Zulassung der Nachentrichtung keine Kenntnis vom Bezug einer Unfallrente durch den Versicherten hatte.

Erstellt am: 04.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024